Aus dem Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **13 (1862)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763140

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die unerbittliche Hand des Todes hat abermals eine Lücke in das schweizerischerische Forstpersonal gerissen. Herr alt Forstverwalter Rietmann in St. Gallen ist im 81sten Jahre seines Lebens gestorben. Freitags den 17. Oktober wurde seine Leiche dem Schooße der Erde übergeben.

Wir hoffen in Bälde einen ausführlichen Nekrolog diesem auch in weitern Kreisen wohl bekannten und verdienstvollen Forstmanne widmen zu können.

Aus dem Kanton Bern.

Entwurfs-Reglement
für die
Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer.

(Schluß)

Dritter Abschnitt.

Leitung und Gang der Prüfungen und Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 21. Das Prüfungskollegium bestimmt in seiner jeweiligen ersten Sitzung den allgemeinen Gang der Prüfungen.

Sind praktische Prüfungen vorzunehmen, so bestimmt dasselbe:

1. Die Aufgaben für die praktischen Prüfungen und die entsprechenden Fristen zur Einreichung derselben (§ 8);
2. eine Sektion von wenigstens 2 Mitgliedern zur Berichterstattung und Antragstellung über die einzelnen Arbeiten.

Die gestellten Aufgaben werden den Examinanden durch den Präsidenten schriftlich mitgetheilt.

Sind theoretische Prüfungen abzuhalten, so bestimmt das Kollegium:

1. Seine Eintheilung in die nöthige Zahl von Sektionen;
2. die Eintheilung der Examinanden in Abtheilungen und die Reihenfolge derselben, und

3. die Zeit, welche jedem Fach bei der Prüfung gewidmet werden soll.

§ 22. Der Grad der Leistungen in den einzelnen Fächern wird durch Ziffern bezeichnet, wobei 0 eine ganz mißlungene, 1 eine sehr schwache, 2 eine schwache, 3 eine mittelmäßige, 4 eine gute, und 5 eine sehr gute Leistung bedeutet.

§ 23. Die Sektionen bezeichnen die Leistungen der Aspiranten in den ihnen zugewiesenen Fächern auf die angegebene Weise als Antragsnoten.

Können sich die Mitglieder einer Sektion nicht auf die nämlichen Antragsnoten vereinigen, so entscheidet das Prüfungskollegium (§ 24).

§ 24. Das Prüfungskollegium berathet in geheimer Sitzung über die Anträge der Sektionen.

Die durch das Kollegium bestimmten Noten sind maßgebend und bilden die eigentlichen Fachnoten.

Zur Würdigung des Gesammtergebnisses werden hierauf die Fachnoten für die Hülfsfächer einfach, diejenigen der forstwissenschaftlichen Fächer doppelt, und diejenigen der praktischen Prüfung vierfach gerechnet, und dann die erhaltenen Zahlen für jeden einzelnen Aspiranten als Examennoten zusammengezählt als Maßstab des Gesammtergebnisses seiner Prüfung.

§ 25. Die Beschlüsse des Prüfungskollegiums werden protokollirt und das Ergebniß tabellarisch zusammengestellt.

Das Protokoll wird vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

§ 26. Das Prüfungskollegium erstattet zum Schluß an die Direktion der Domainen und Forsten zu Handen des Regierungsrathes einen einläßlichen Bericht über das Ergebniß der Prüfungen, nebst sachbezüglichen Anträgen.

§ 27. Die Patente werden durch den Regierungsrath ertheilt.

Zur Patentirung ist aber erforderlich, daß das Gesammtergebniß der Prüfungen eines Aspiranten wenigstens die nachstehende Summe von Examennoten ausweist:

A. Die Oberförster:		
1. für beide Prüfungen	125	Examennoten.
2. für die praktische Prüfung allein	50	„
B. Die Unterförster für beide Prüfungen	100	„
C. Die Forsttaxatoren für beide Prüfungen	40	„

D. Die Forstgeometer:

1. für beide Prüfungen 40 Examennoten.
2. für die praktische Prüfung allein 25 „

§ 28. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Durch dasselbe wird das Reglement vom 24. Oktober 1850 aufgehoben.

Bern, den 30. August 1862.

Der Direktor der Domainen und Forsten:
sig. Weber.

Unterm 10. September d. J. hat der Regierungsrath dem vorstehenden Reglementsentwurf für die Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer die Genehmigung ertheilt und in das im § 4 vorgesehene Prüfungskollegium gewählt die Herren:

Manuel, Oberförster in Burgdorf.

Amuat, Oberförster in Pruntrut.

Dr. Fischer, Professor der Botanik an der Hochschule.

Dr. Schild, Professor an der Kantonsschule.

Ganter, kantonaler Forstgeometer.

Der Direktor der Domainen und Forsten und der Kantonsforstmeister sind von Amtswegen Mitglieder des Prüfungskollegiums.

Der Regierungsrath hat am nämlichen Tag zu einem kantonalen Forstgeometer gewählt den Herrn Heinrich Ganter, Ingenieur in Frauenfeld.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp.